

Privater. Unmöglich kann in all den Jahren, welche in den Papstbriefen nur durch einen einzigen Consul bezeichnet werden, während diesem in der That ein anderer zur Seite steht, die zweite Publication unterblieben sein; deutlich erkennt man hier vielmehr, dass die usuelle Datirung sich bald von dieser wesentlich emancipirte und das Jahr lediglich nach der ersten Eintragung benannte. Es darf darum auch in der auffallenden Thatsache, dass in der Correspondenz des Bischofs Hormisdas von Rom mit der Regierung und der Geistlichkeit von Constantinopel jener immer bloss den occidentalischen Consul nennt, diese dagegen mit dem vollen Consulat datiren, nichts gefunden werden als ein verschiedenes Herkommen in den beiderseitigen Kanzleien. — Vermuthlich gilt was hier für den römischen Sprengel nachgewiesen ist, wenn nicht für den ganzen Westen, so doch für Italien und Gallien; wenigstens ist mir kein entgegenstehendes Bischofsschreiben vorgekommen.

Die Concipienten der consularischen Jahrtafeln hatten von jeher mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn im Laufe des Jahres die officielle Bezeichnung desselben wechselte, zum Beispiel dasselbe mit einem Postconsulat begann; genau den Wechsel giebt von den uns vorliegenden nur eine einzige an¹; alle übrigen sind in dieser Beziehung überarbeitet, wobei indess häufig von der zu Anfang des Jahres gültigen, späterhin modificirten oder beseitigten Bezeichnung ein Rest stehen geblieben ist. Durch die successive Publication der beiden Consuln wurde zur Regel, was bisher Ausnahme gewesen war, der Wechsel der Benennung des Jahres im Laufe desselben; die Einzeichnung, welche der Besitzer einer solcher Tafel sofort nach der Publication oder doch bei Anfang des Jahres vorzunehmen pflegte², bedurfte regelmässig der Vervollständigung und häufig der Umstellung. Die Nachtragung des zweiten Consuln konnte erst nach der zweiten Publication vorgenommen werden, die sich häufig verschleppte, und einen eigentlichen praktischen Zweck hatte sie überhaupt nicht, da der eine Consul, wenn er bis zu ihr hatte ausreichen müssen, so auch nach ihr ausreichen konnte. In Folge dessen ist sie häufig versäumt worden. Es darf demnach aus ihrem Fehlen nicht geschlossen werden, dass die zweite Publication überhaupt unterblieben, der Consul des anderen Reichstheils nicht zur

1) Dieses ist das der Chronographie vom J. 354 einverleibte die Jahre 254—354 umfassende Verzeichniss der Stadtpräfecten (in meiner Ausgabe der Chronographie S. 627 ff.): in den Jahren, wo die neuen Consuln nicht rechtzeitig publicirt werden, beginnt die Datirung mit der Formel *consules quos iusserint domini nostri Augusti* und die Consulnamen folgen alsdann mit Angabe des Publicationstags. 2) Vgl. Ausonius carm. 22, 3 Schenkl: *hactenus adscripsi fastos; si fors volet, ultra adiciam, si non, qui legis adicies.*